



BUND DER STEUERZÄHLER
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Überparteiliche, unabhängige, gemeinnützige Vereinigung

BUND DER STEUERZÄHLER Postfach 14 0155 - 40071 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Fröhlecke
Referat I.1
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/1543

Alle Abg.

Düsseldorf, den 31.10.1997
Lp/w

**Sachverständigengespräch am 6.11.1997 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Durcksache 12/2124)**

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

an der o.g. Anhörung möchte der Bund der Steuerzahler nicht teilnehmen. Die Gründe hierfür liegen darin, daß die aus Sicht des Bundes der Steuerzahler wesentlichen Änderungen in der geplanten zweiten Anhörung besprochen werden sollen. An dieser teilzunehmen, besteht selbstverständlich Interesse seitens des Bundes der Steuerzahler.

Dennoch wollen wir mit anliegender kurzer, schriftlicher Stellungnahme unsere grundsätzliche Auffassung darlegen. Wir möchten Sie bitten, diese auch dem Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung, Herrn MdL Klaus Stallmann, zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.

Georg Lampen

Anlage

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.

Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags NRW Anhörung am 6. November 1997

Gesetzgebungsverfahren

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung soll das Dienstrechtsreformgesetzes (DRRG) auf Landesebene umgesetzt werden, allerdings nicht in einem Zuge. Für den Frühsommer des nächsten Jahres ist eine weitere Anhörung angekündigt, auf der dann die im jetzigen Entwurf ausgeklammerten Regelungen behandelt werden sollen. Damit wird die bis Ende 1998 laufende Frist zur Umsetzung des DRRG von der Landesregierung voll ausgeschöpft. Der im Gesetzentwurf angeführte Beratungsbedarf des Landesgesetzgebers ist dafür aber keineswegs eine ausreichende Begründung. Das Beispiel anderer Länder wie Baden-Württemberg zeigt, daß der vom Bundesgesetzgeber ermöglichte Rahmen zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften durchaus umfassend und konsequent, sowie zügig und in einem Schritt vom Landesgesetzgeber ausgeschöpft werden kann.

In NRW dagegen werden die wirklich bedeutenden Reformansätze des DRRG wie die Einschnitte bei der Beamten-Altersversorgung erst im Herbst nächsten Jahres - also nach der Bundestagswahl - vom Landesparlament abschließend beraten werden, obschon dazu, wie die Landesregierung ansonsten nie müde wird herauszustellen, großer Handlungsbedarf besteht; weil hier einer der wichtigsten Schlüssel zur Haushaltskonsolidierung liegt. Offenbar sind aber die Ängste vor einem Dissens innerhalb der Koalition, vor einer öffentlichen Diskussion mit erheblichen Risiken und vor dem Verprellen einer potentiellen Wählerschaft so groß, daß die Landesregierung, die brisantesten und zugleich finanziell gewichtigsten Reformüberlegungen bei der Änderung dienstrechtlicher Vorschriften hintenanstellt.

Beamten-Altersversorgung

Die Problematik der Pensionen wird in der ersten Umsetzungsphase nur teilweise mit berücksichtigt. Der Bund der Steuerzahler hält es aber mit einer halbwegs soliden Haushalts- und Finanzpolitik für unvereinbar, wenn somit nur am Rande Gegenmaßnahmen zur Eindämmung der riesigen Pensionslawine, die auf das Land zurollt, ergriffen werden. Hochrechnungen und Schätzmodelle zeigen, daß die Ausgaben für die pensionierten Beamten explodieren werden. Dafür hat das Land keine Vorsorge getroffen. Weder hat es Rücklagen gebildet noch - trotz aller Ankündigungen - eine strikte Personalpolitik gefahren.

Um die Pensionslawine wirksam einzudämmen, reicht es aber nicht, die Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr anzuheben und den Grundsatz "Rehabilitation statt Versorgung" zu stärken. Konsequenter wäre es gewesen, daß alle diejenigen, die nach dem 31.12.1997 ihr 63. Lebensjahr vollenden, auch Versorgungsabschläge hinnehmen, wenn sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf eigenen Antrag in den Ruhestand treten. Das DRRG sieht eine Staffelung vor, so beträgt der Abschlag ab 1.1.1998 bereits 0,6 Prozent und steigt mit jedem Jahr um 0,6 Prozentpunkte an bis auf einen 3,6 prozentigen Abschlag ab 1.1.2003, der dann für jedes Jahr gilt.

Das DRRG sieht außerdem zur Senkung der Versorgungslasten folgende Regelungen vor:

- Der seit 1991 an Versorgungsempfänger als Ausgleich für strukturelle Besoldungsverbesserungen gezahlte Anpassungszuschlag wird ersatzlos gestrichen. Im Ergebnis führt der Anpassungszuschlag nämlich dazu, daß die Pensionen nicht einmal, sondern zweimal jährlich angehoben werden.
- Der Betrag von 17,30 DM monatlich, der bislang an verheiratete Versorgungsempfänger zur Versorgung gezahlt wurde ("Urlaubsgeld für Pensionäre"), wird gestrichen.

- Bei Dienstunfähigkeit (außer bei Dienstunfall) wird die Versorgung nur aus der erreichten Dienstaltersstufe gewährt und die Zurechnungszeit bei Zuruhesetzung von 2/3 auf 1/3 der Zeit zwischen der Versetzung in den Ruhestand und der Vollendung des 60. Lebensjahres reduziert.

Mit der Übernahme dieser Regelungen in das Landesbeamtengesetz hätten weitere gewichtige Schritte in die Wege geleitet werden können, um die hohen Ausgaben für die Pensionslasten abzumildern.

Teilzeitbeschäftigung

Dagegen zieht es die Landesregierung vor, eher kostentreibende Elemente wie das Sabbatjahr und andere Formen der Teilzeitbeschäftigung (§ 78 LBG) sofort in den Gesetzentwurf einzubeziehen und beraten zu lassen. Teilzeitarbeit ist nach allen Erfahrungen keinesfalls kostenneutral, sondern mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen verbunden. Auch wenn das Gehalt des Teilzeitbeschäftigten im Verhältnis zu seiner geringeren Arbeitszeit gekürzt wird, ist die durchschnittliche Arbeitsstunde eines Teilzeitbeschäftigten dennoch deutlich teurer als die eines Vollzeitbeschäftigten. Denn Teilzeitbeschäftigte arbeiten zwar weniger, erhalten aber die gleichen Beihilfeleistungen wie vollzeitbeschäftigte Beamte. Mehrkosten durch Teilzeitarbeit entstehen zudem bei der Personalverwaltung. Auch der Gesetzentwurf der Landesregierung geht davon aus, daß "Mehraufwendungen aufgrund der höheren Sozial- und Gemeinkosten entstehen, wenn vermehrt Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird". Um zu verdeutlichen, welche höheren Aufwendungen dadurch auf das Land zukommen, wäre eine Quantifizierung der Mehrkosten für ausgewählte Prototypen von Teilzeitbeschäftigten hilfreich gewesen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1997